

## **Satzung der Universität Ulm für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Psychologie mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor vom 18.06.2024**

Aufgrund von §§ 63 Abs. 2, 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 01.01.2005, mehrfach und zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 07.02.2023 (GBl. S. 26, 43), in Verbindung mit §§ 2a, 2c, 6 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Baden-Württemberg (Hochschulzulassungsgesetz – HZG) in der Fassung vom 15.09.2005, mehrfach und zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204, 1229), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Dezember 2022 (GBl. S. 647), hat der Senat der Universität Ulm am 12.06.2024 die nachfolgende Satzung beschlossen.

### **§ 1 Allgemeine Regelungen**

Diese Satzung regelt die Einzelheiten des hochschuleigenen Auswahlverfahrens gem. § 6 HZG in Verbindung mit der HZVO sowie der jeweils gültigen Satzung der Universität Ulm über die Zulassung und Immatrikulation zum Studium für das erste Fachsemester im zulassungsbeschränkten Studiengang Psychologie mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung des jeweiligen Bewerbenden für den gewählten Studiengang und sich typischerweise anschließender Berufstätigkeit getroffen. Die Zulassungen finden im Jahresturnus für das jeweilige Wintersemester statt.

### **§ 2 Anwendungsbereich**

Die Universität Ulm vergibt im Studiengang Psychologie in den Hauptquoten

1. 90 vom Hundert nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens gemäß § 6 Abs. 2 HZG in Verbindung mit dieser Satzung und
2. 10 vom Hundert nach der Dauer der Zeit seit dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung für den gewählten Studiengang (Wartezeit).

### **§ 3 Frist und Form des Zulassungsantrags**

- (1) Der Antrag auf Zulassung sowie die Anträge gemäß § 20 Abs. 2 S. 3 HZVO, die zusätzlich zum Zulassungsantrag gestellt werden (einschließlich der dafür erforderlichen Nachweise), müssen bis zum 15. Juli eines Jahres (Ausschlussfrist) über das Webportal der Stiftung für Hochschulzulassung (SfH) eingegangen sein.
- (2) Die für das Auswahlverfahren und für die Anträge gemäß § 20 Abs. 2 S. 3 HZVO erforderlichen Unterlagen sind ausschließlich elektronisch über das Webportal der SfH hochzuladen. Unterlagen, die bei der Universität Ulm eingehen, werden nicht berücksichtigt.
- (3) Dem Antrag sind folgende Nachweise beizufügen:

1. eine Kopie der Hochschulzugangsberechtigung gem. § 58 Abs. 2 LHG,
2. das Ergebnis des „Studieneignungstest Bachelor-Psychologie der Deutschen Gesellschaft für Psychologie“ (BaPsy-DGPs) oder des „fachspezifischen Studieneignungstest STAV-Psych“ (STAV-Psych); sowohl der BaPsy-DGPs als auch der STAV-Psych gelten für den Studiengang Psychologie als fachspezifischer Studieneignungstest im Sinne von § 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 4 HZG. Das Auswahlkriterium Studieneignungstest kann durch Teilnahme am BaPsy-DGPs erworben werden. Der Test wird von der Deutschen Gesellschaft für Psychologie zur Verfügung gestellt. Die Teilnahme ist freiwillig und bestimmt sich nach den Kriterien der privaten Gesellschaft. Ein Rechtsverhältnis zur Universität Ulm wird damit nicht begründet.
3. Zeugnisse und/oder sonstige aussagekräftige Urkunden, jeweils in Kopie, zu geltend gemachten abgeschlossenen Berufsausbildungen oder Berufstätigkeiten in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach Anlage 1, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben und
4. Zeugnisse und/oder sonstige aussagekräftige Urkunden, jeweils in Kopie, zu geltend gemachten besonderen Vorbildungen, praktischen Tätigkeiten, insbesondere Freiwilligendienste, oder außerschulische Leistungen und Qualifikationen nach Anlage 2, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben.

Die vorgelegten Nachweise müssen jeweils geeignet sein, ohne weitere Erläuterung oder Sachverhaltsermittlung das Vorliegen des Auswahlkriteriums zu belegen, auf welches sie sich beziehen. Sie müssen insbesondere die ausstellende Person zweifelsfrei erkennen lassen. Zeugnissen und Urkunden, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, muss eine amtliche Übersetzung ins Deutsche beigefügt sein.

- (4) Die Feststellung der Zugangsberechtigung von ausländischen Bewerbenden mit ausländischen Vorbildungsnachweisen erfolgt, wenn keine bundesweit gültige Anerkennungsentscheidung der Zeugnisanerkennungsstelle eines Landes vorliegt, für den angestrebten Studiengang durch die Universität Ulm gemäß § 58 Abs. 2 Nr. 10 LHG auf der Grundlage der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB). Deutsche Bewerbende haben gemäß § 58 Abs. 2 Nr. 10 LHG einen Anerkennungsbescheid der Zeugnisanerkennungsstelle vorzulegen.

#### **§ 4 Auswahlkommission**

- (1) Vom Dekanat der Fakultät für Ingenieurwissenschaften, Informatik und Psychologie wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Auswahlkommission besteht aus mindestens zwei Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören sowie deren Stellvertreter\*innen. Mindestens eine Person muss Hochschullehrer\*in gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 LHG sein. Weiterhin kann vom Dekanat aufgrund von § 2c S. 2 Nr. 6 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) ein\*e erfahrene\*r Berufspraktiker\*in in den Zulassungsausschuss berufen werden. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. Eine Wiederbestellung ist möglich. Die Auswahlkommission wählt sich eine\*n Vorsitzende\*n aus der Reihe der stimmberechtigten Mitglieder. Auf Antrag der studentischen Mitglieder des Fakultätsrats tritt ein\*e Studierende\*r in beratender Funktion hinzu. Die Amtszeit beträgt ein Jahr.

- (2) Die Auswahlkommission beschließt für den Studiengang eine abschließende Liste der anerkannten Vorerfahrungen im Sinne von § 6 Abs. 2 Nr. 3 a) HZG in Anlage 1 und anerkannte Vorerfahrungen im Sinne von § 6 Abs. 2 Nr. 3 b) HZG in Anlage 2, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben.
- (3) Die Auswahlkommission kann eine im Ausland erworbene abgeschlossene Berufsausbildung oder eine Berufstätigkeit in einem anerkannten Ausbildungsberuf, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben, sowie besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten, insbesondere Freiwilligendienste, oder außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben, als gleichwertig anerkennen. Die Gleichwertigkeit ist anzunehmen, wenn kein wesentlicher Unterschied zu den entsprechenden inländischen Berufsausbildungen und -tätigkeiten, besonderen Vorbildungen, praktischen Tätigkeiten und außerschulischen Leistungen oder Qualifikationen besteht.

## **§ 5 Auswahlverfahren**

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
  1. sich frist- und formgerecht gemäß § 3 um einen Studienplatz beworben hat und
  2. nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.
- (2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl auf Grund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft die oder der Präsident\*in der Universität Ulm aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
  1. die Unterlagen nicht fristgerecht oder nicht vollständig im Sinne des § 3 vorgelegt wurden oder
  2. eine frühere Zulassung im gleichen Studiengang oder einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt erloschen ist, weil eine Prüfung endgültig nicht bestanden wurde oder der Prüfungsanspruch nicht mehr besteht.

## **§ 6 Vergabe der Studienplätze**

Für die Bildung der Rangliste zur Vergabe der Studienplätze im Auswahlverfahren gemäß § 6 Abs. 1 und Abs. 2 HZG werden die folgenden Kriterien berücksichtigt:

1. Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung (Durchschnittsnote und Punkte) gemäß § 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 HZG in Verbindung mit § 26 HZVO,
2. Wartezeiten nach Maßgabe von § 6 Abs. 1 S. 5 HZG in Verbindung mit § 27 HZVO,
3. soweit geltend gemacht abgeschlossene Berufsausbildungen oder Berufstätigkeiten in einem anerkannten Ausbildungsberuf und besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten, insbesondere Freiwilligendienste, oder außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben, jeweils einzeln oder in Kombination, gem. § 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 3 HZG,
4. soweit geltend gemacht das Ergebnis des fachspezifischen Studieneignungstest BaPsy-DGPs oder des STAV-Psych gem. § 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 4 HZG.

## § 7 Ranglistenbildung

- (1) Die Ranglisten werden nach § 23 Abs. 2 HZVO gebildet.
- (2) Bei Ranggleichheit in der Quote nach Wartezeit bestimmt sich die Rangfolge nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung. Besteht danach noch Ranggleichheit gilt § 6 Abs. 1 S. 7 HZG.
- (3) Für die Vergabe der Studienplätze im Auswahlverfahren gemäß § 6 Abs. 2 HZG wird eine Rangliste der Bewerbenden erstellt. Die jeweilige Gesamtpunktzahl des Bewerbenden ergibt sich aus der Summe der Punktzahlen für jedes Kriterium. Es sind maximal 60 Punkte zu erreichen.
- (4) Das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung wird gemäß § 26 Abs. 2 HZVO in Verbindung mit Anlage 3 zur HZVO ermittelt; dabei wird die Summe der in der allgemeinen Hochschulreife gem. § 58 Abs. 2 Nr.1 LHG erreichten Punkte durch 28 (Abiturzeugnisse mit maximal zu erreichender Punktzahl 840) bzw. 30 (Abiturzeugnisse mit maximal zu erreichender Punktzahl 900) geteilt. Die sich ergebende Zahl (max. 30 Punkte) wird auf eine Stelle hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet. Im Falle eines Zeugnisses der Hochschulzugangsberechtigung, das keine Punktzahl ausweist, wird nach Maßgabe von Absatz 3 der Anlage 3 zur HZVO die mittlere Punktzahl, die dem im Zeugnis angegebenen Notendurchschnitt entspricht, für die Berechnung zugrunde gelegt. Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen.
- (5) Die fachspezifischen Studieneignungstests BaPsy-DGPs und STAV-Psych werden bei der Ranglistenbildung berücksichtigt und wie folgt bewertet: Bewerbende, die am STAV-Psych teilgenommen haben oder am BaPsy-DGPs teilnehmen, können bis zu 25 Zusatzpunkte erwerben. Die Anzahl der Zusatzpunkte wird auf der Grundlage der individuellen Leistung relativ zu der Verteilung der Punktzahlen aller Teilnehmenden eines Jahrgangs festgelegt. Hierzu werden die Testleistungen der Teilnehmenden in aufsteigender Reihenfolge angeordnet. Die Anzahl der Zusatzpunkte richtet sich nach dem Intervall, in das die individuelle Teilleistung fällt:

<b>Intervall</b>	<b>Zusatzpunkte</b>
96 < Prozentrang:	25 Zusatzpunkte
92 < Prozentrang ≤ 96:	24 Zusatzpunkte
88 < Prozentrang ≤ 92:	23 Zusatzpunkte
84 < Prozentrang ≤ 88:	22 Zusatzpunkte
80 < Prozentrang ≤ 84:	21 Zusatzpunkte
76 < Prozentrang ≤ 80:	20 Zusatzpunkte
72 < Prozentrang ≤ 76:	19 Zusatzpunkte
68 < Prozentrang ≤ 72:	18 Zusatzpunkte
64 < Prozentrang ≤ 68:	17 Zusatzpunkte
60 < Prozentrang ≤ 64:	16 Zusatzpunkte

56 < Prozentrang ≤ 60:	15 Zusatzpunkte
52 < Prozentrang ≤ 56:	14 Zusatzpunkte
48 < Prozentrang ≤ 52:	13 Zusatzpunkte
44 < Prozentrang ≤ 48:	12 Zusatzpunkte
40 < Prozentrang ≤ 44:	11 Zusatzpunkte
36 < Prozentrang ≤ 40:	10 Zusatzpunkte
32 < Prozentrang ≤ 36:	9 Zusatzpunkte
28 < Prozentrang ≤ 32:	8 Zusatzpunkte
24 < Prozentrang ≤ 28:	7 Zusatzpunkte
20 < Prozentrang ≤ 24:	6 Zusatzpunkte
16 < Prozentrang ≤ 20:	5 Zusatzpunkte
12 < Prozentrang ≤ 16:	4 Zusatzpunkte
8 < Prozentrang ≤ 12:	3 Zusatzpunkte
4 < Prozentrang ≤ 8:	2 Zusatzpunkte
0 < Prozentrang ≤ 4:	1 Zusatzpunkt

(6) Die Auswahlentscheidung der Hochschule ist nach dem Grad der Eignung des sich Bewerbenden für den gewählten Studiengang und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten zu treffen. Bei der Auswahlentscheidung werden Vorerfahrungen folgendermaßen bewertet und bei der Ranglistenbildung berücksichtigt:

1. drei Punkte für eine abgeschlossene Berufsausbildung gemäß Anlage 1, die über die fachspezifische Eignung Auskunft gibt,
2. zwei Punkte für eine Berufstätigkeit in Vollzeit in einem anerkannten Ausbildungsberuf gemäß Anlage 1 im Umfang von mindestens zwei Jahren, die über die fachspezifische Eignung Auskunft gibt,
3. jeweils einen Punkt für eine oder mehrere besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten in Vollzeit und im Umfang von mindestens 6 Monaten, insbesondere Freiwilligendienste, oder außerschulische Leistungen und Qualifikationen gemäß Anlage 2, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben.

Insgesamt können nicht mehr als fünf Punkte angerechnet werden.

(7) Die Punktzahlen nach Absatz 4, 5 und 6 werden addiert (maximal 60 Punkte). Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl wird unter allen Teilnehmenden eine Rangliste erstellt.

(8) Bei Ranggleichheit bestimmt sich die Rangfolge nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung. Besteht danach noch Ranggleichheit gilt § 6 Abs. 2 S. 9 HZG.

## **§ 8 Zulassung ausländischer Studienbewerbenden**

- (1) Von den festgesetzten Zulassungszahlen nach der jeweils gültigen Zulassungszahlenverordnung Universitäten (ZZVO Universitäten) ist ein Anteil 8 vom Hundert an ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, die nicht nach Artikel 5 Abs. 2 S. 2 und 3 des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen Deutschen gleichgestellt sind, zu vergeben. Die Auswahl erfolgt nach § 2b S. 1 HZG.
- (2) Der Antrag auf Zulassung einschließlich aller Nachweise ist bis 15. Juli für das jeweils folgende Wintersemester an uni-assist e.V. zu richten (Ausschlussfristen). Dem Antrag auf Zulassung sind folgende Unterlagen beizufügen:
1. Hochschulzugangsberechtigung
  2. Nachweis über deutsche Sprachkenntnisse gem. § 2 Abs. 2 der Satzung über die erforderlichen Sprachkenntnisse für ein Studium an der Universität Ulm in der jeweils gültigen Fassung,
  3. das APS-Zertifikat bei Bewerbenden entsprechend der Beschlüsse der KMK.

Sind diese Nachweise nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst, bedarf es einer amtlichen Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache. Die Nachweise und entsprechende Übersetzungen sind im Webportal von uni-assist e.V. hochzuladen.

## **§ 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2024/25. Gleichzeitig tritt die Satzung der Universität Ulm für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Psychologie mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor vom 10.03.2023, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm Nr. 6 vom 21.03.2023, Seite 103 - 110, außer Kraft.

Ulm, 18.06.2024

gez.

Prof. Dr.-Ing. Michael Weber  
Präsident der Universität Ulm

**Anlage 1 (zu § 3 Abs. 3 Nr. 3, § 4 Abs. 2 und § 7 Abs. 6 S. 2 Nr. 1, Nr. 2)**

**Anerkannte Berufsausbildung und -tätigkeit:**

- Psychologisch-technische\*r Assistent\*in

**Anlage 2 (zu § 3 Abs. 3 Nr. 4, § 4 Abs. 2 und § 7 Abs. 6 S. 2 Nr. 3)**

**Anerkannte praktische Tätigkeiten und außerschulische Leistungen und Qualifikationen:**

- Profulfach Psychologie
- Abgeschlossene Fortbildungen mit Testat mit überwiegend psychologischem Inhalt
- Tätigkeiten im Umfang einer Vollzeitbeschäftigung mit einer zusammenhängenden Dauer von mind. sechs Monaten in sozialen Bereichen
- Bildungsbezogene Wettbewerbe auf Landes-/Bundesebene (1.-3. Platz)
- Anderer Dienst im Ausland (ADiA)
- Bundesfreiwilligendienst
- Entwicklungsdienst
- Entwicklungspolitischer Freiwilligendienst weltwärts
- Europäischer Freiwilligendienst
- Freiwilliger Wehrdienst
- Freiwilliges Ökologisches Jahr
- Freiwilliges Soziales Jahr
- Internationaler Jugendfreiwilligendienst
- Zivildienst
- Stipendium eines Bildungswerkes mit einschlägigem Fachbezug